

Richtlinie zur

Erwerbslosenpolitik

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **14./15.03.2013**.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätze	3
2. Kriterien der Gruppenzugehörigkeit	3
3. Ziele und Aufgaben der Erwerbslosenarbeit	3
4. Strukturen der Erwerbslosenarbeit	4
5. Ortsebene	4
6. Bezirksebene	4
6.1. Mitgliederversammlung	4
6.2. Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung	4
6.3. Bezirkserwerbslosenausschuss	5
7. Landesbezirksebene	5
7.1. Landesbezirkserwerbslosenausschuss	5
7.2. Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung	6
8. Bundesebene	6
8.1. Bundeserwerbslosenausschuss	6
8.2. Bundeserwerbslosenkonzferenz	7
9. Ausstattung	7

1. Grundsätze

Die Gruppe Erwerbslose nimmt die spezifischen gewerkschaftlichen wirtschafts- und sozialpolitischen, gesellschaftlichen und kulturellen Interessen der erwerbslosen Mitglieder wahr (§ 22 Abs. 4 Buchst. g), § 66 ver.di-Satzung).

Die Interessenvertretung erfolgt auf allen Ebenen der Organisation durch:

- Erwerbslosenausschüsse,
- gewählte Vertreter/innen in den ehrenamtlichen Vorständen und Konferenzen und
- Erwerbslosenkongressen/Mitgliederversammlungen

Die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

2. Kriterien der Gruppenzugehörigkeit

Zur Gruppe Erwerbslose gehören:

- Erwerbslose, insbesondere Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) und/oder Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten,
- Teilnehmer/innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z.B. sogenannte Arbeitslosen-Praktika und Trainingsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Bürgerarbeit, berufliche Fort- und Weiterbildung) von Arbeitsagenturen und Job-Centern sowie beauftragten Trägern und Einrichtungen,
- Aufstocker/innen sowie bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierte, die überwiegend auf Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB III angewiesen sind,
- Arbeitssuchende, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, einen einschlägigen Antrag gestellt haben und nur deshalb keine Leistungen erhalten, weil Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft oder gegenüber dem SGB II und/oder SGB III vorrangige soziale Leistungen oder eigene finanzielle Rücklagen, auf einschlägige Weise angerechnet werden.

3. Ziele und Aufgaben der Erwerbslosenarbeit

- 3.1** Entwicklung von Konzepten für die politische Einflussnahme auf Gesetzgebung und Politik, vor allem hinsichtlich der Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt-, Struktur-, Kommunal- und Sozialpolitik. Ziel ist insbesondere, die materielle Existenzsicherung von Erwerbslosen zu gewährleisten und Niedriglohnarbeit und Dequalifizierung zu verhindern.
- 3.2** Beteiligung der Erwerbslosen an der innergewerkschaftlichen Willensbildung, insbesondere in wirtschaftspolitischen, arbeitsmarktpolitischen, tarifpolitischen und sozialpolitischen Fragen.
- 3.3** Unterstützung der Ebenen- und Fachbereichsvorstände sowie von Betriebs- und Personalräten zur Aufrechterhaltung und Festigung des gewerkschaftlichen Zusammenhanges von beschäftigten und erwerbslosen Mitgliedern.
- 3.4** Entwicklung von Beratungsangeboten und Materialien für Erwerbslose oder vor der Erwerbslosigkeit stehende Mitglieder sowie Durchführung und Unterstützung von spezifischen Veranstaltungen und Seminaren.

- 3.5 Zusammenarbeit mit Erwerbslosengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie mit anderen Erwerbsloseninitiativen. Dabei soll auf Ortsebene und in den Bezirken von ver.di das Ziel einer gemeinsamen, ortsbezogenen Arbeit verfolgt werden.
- 3.6 Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsvertreter/innen in der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit bzw. in den Beiräten der Job-Center in Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik und Existenzsicherung.

4. Strukturen der Erwerbslosenarbeit

- 4.1. Die spezifischen Interessen der Erwerbslosen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen.
Erwerbslosenarbeit ist Aufgabe der Ebenen.
Erwerbslose können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden.
- 4.2. Mitglieder, die für die Gruppe Erwerbslose ein Mandat ausüben und durch Statusveränderung aus der Gruppe ausscheiden, können ihr Mandat danach längstens noch für sechs Monate ausüben.
- 4.3. Erwerbslose sind im Rahmen der Organisationswahlen auch zu den Mitgliederversammlungen der Fachbereiche einzuladen.
Erwerbslose können in den Fachbereichen bzw. Fachgruppen, denen sie jeweils zugeordnet sind, mitarbeiten und Funktionen für den Fachbereich wahrnehmen.
Die Wahrnehmung von Funktionen setzt voraus, dass die/der Erwerbslose von dem jeweiligen Organ bzw. Gremium ein entsprechendes Mandat erhalten hat.
- 4.4. Erwerbstätige Mitglieder, die im Laufe einer Wahlperiode erwerbslos werden, behalten ihr Mandat auf der Ebene oder im Fachbereich bis zum Ende der Wahlperiode, sofern das Mandat nicht an die Betriebszugehörigkeit gebunden ist.

5. Ortsebene

In Ortsvereinen nach § 24 ver.di-Satzung können Erwerbslose an der örtlichen Arbeit und Willensbildung teilnehmen und ihre Interessen wahrnehmen.
Erwerbslosenausschüsse können auf der örtlichen Ebene gebildet werden.

6. Bezirksebene

6.1. Mitgliederversammlung

In den Bezirken ist jährlich eine Versammlung aller erwerbslosen Mitglieder durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung kann bei Ausscheiden einzelner Ausschussmitglieder oder Rücktritt des Ausschusses Nachwahlen für den Bezirkserwerbslosenausschuss vornehmen.

6.2. Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung

Auf der Bezirksebene können Bezirkserwerbslosenkonzferenzen vor den Bezirkskonferenzen stattfinden.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz kann als Delegiertenkonzferenz oder Mitgliederversammlung durchgeföhrt werden.

Über Durchföh rung, Größe und Zusammensetzung einer Delegiertenkonzferenz entscheidet der Bezirksvorstand auf Vorschlag des Bezirkserwerbslosenausschusses.

Die Delegierten für die Bezirkserwerbslosendelegiertenkonzferenz werden auf örtlicher Ebene in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung beschließt über die Bildung eines Erwerbslosenausschusses oder andere Formen der Erwerbslosenarbeit. Der Bezirksvorstand ist diesbezüglich an die Entscheidung der Erwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung gebunden.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Erwerbslosenausschusses.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung wählt ihre/n Delegierte/n, die/den Ersatzdelegierte/n für die Bezirkskonzferenz und nominiert ihre/n Vertreter/in und deren Stellvertreter/innen für den Bezirksvorstand.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung hat Antragsrecht an die Bezirkskonzferenz, die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz (LEK), den Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA) und den Bundeserwerbslosenausschuss (BEA).

6.3. Bezirkserwerbslosenausschuss

Der Bezirkserwerbslosenausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Besteht er aus mehr als sieben Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

Der Bezirkserwerbslosenausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen im Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA). Entsprechende Nachwahlen können nach Ausscheiden von einzelnen Ausschussmitgliedern in jeder Sitzung stattfinden.

Der Bezirkserwerbslosenausschuss (BezEA) hat Antragsrecht an die Bezirkskonzferenz, die Bezirkserwerbslosenkonzferenz, den Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA) und die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz (LEK).

7. Landesbezirksebene

7.1. Landesbezirkserwerbslosenausschuss

Erwerbslosenausschüsse auf der Ebene des Landesbezirks werden gebildet, wenn dies von mindestens zwei bezirklichen Erwerbslosenausschüssen beschlossen wird.

Über die Größe und Zusammensetzung des Landeserwerbslosenausschusses (LEA) beschließt der Landesbezirksvorstand auf Vorschlag des Landeserwerbslosenausschusses (LEA).

Jedem Bezirkserwerbslosenausschuss ist mindestens ein Mandat einzuräumen.

Bei der Zusammenlegung von Bezirken kann für die darauffolgende Wahlperiode jedem ehemaligen Bezirkserwerbslosenausschuss ein Mandat eingeräumt werden.

Sind Landesbezirk und Bezirk identisch, übernimmt der Bezirkserwerbslosenausschuss zugleich die Funktion des Landesbezirkserwerbslosenausschusses.

Der Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA) besteht aus mindestens drei Personen.

Besteht er aus mehr als sieben Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

Der Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA) wählt aus seiner Mitte die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen im Bundeserwerbslosenausschuss (BEA).

Entsprechende Nachwahlen können nach Ausscheiden von einzelnen Ausschussmitgliedern in jeder Sitzung stattfinden.

Der Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA) hat Antragsrecht an die Landesbezirkskonferenz und an die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz, den Bundeserwerbslosenausschuss (BEA) und die Bundeserwerbslosenkonzferenz (BEK).

7.2 Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung

Auf Landesbezirksebene sollen Landesbezirkserwerbslosenkonzferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen stattfinden.

Die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz wird in der Regel als Delegiertenkonzferenz durchgeführt.

Sie kann in Landesbezirken mit bis zu zwei Bezirken als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Über die Durchführung, Größe und Zusammensetzung der Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz entscheidet der Landesbezirksvorstand auf Vorschlag des Landesbezirkserwerbslosenausschusses.

Die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz wählt ihre/n Delegierte/n und die Ersatzdelegierten für die Landesbezirkskonferenz.

Sie nominiert ihre/n Vertreter/in und deren Stellvertreter/innen für den Landesbezirksvorstand.

Sie wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundeserwerbslosenkonzferenz.

Die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz (LEA) hat Antragsrecht an die Landesbezirkskonferenz, an den Bundeserwerbslosenausschuss (BEA) und die Bundeserwerbslosenkonzferenz (BEK).

8. Bundesebene

8.1 Bundeserwerbslosenausschuss

Der Bundeserwerbslosenausschuss (BEA) wird gebildet, wenn dies von mindestens zwei Landesbezirkserwerbslosenausschüssen (LEA) beschlossen wird.

Der Bundeserwerbslosenausschuss (BEA) besteht aus zwei Mitgliedern je Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA).

Bei der Zusammenlegung von Landesbezirken kann für die darauffolgende Wahlperiode jedem ehemaligen Landesbezirkserwerbslosenausschuss ein Mandat eingeräumt werden.

Besteht der Bundeserwerbslosenausschuss (BEA) aus mehr als sieben Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

Der Bundeserwerbslosenausschuss (BEA) hat Antragsrecht an den Bundeskongress und an die Bundeserwerbslosenkonzferenz (BEK).

8.2 Bundeserwerbslosenkonzferenz

Auf der Bundesebene muss eine Konferenz der Erwerbslosen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.

Die Bundeserwerbslosenkonzferenz wird als Delegiertenkonzferenz durchgeführt. Über Größe und Zusammensetzung der Bundeserwerbslosenkonzferenz entscheidet der Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundeserwerbslosenausschusses.

Die Bundeserwerbslosenkonzferenz wählt ihre/n Delegierte/n und die Ersatzdelegierten für den Bundeskongress.

Sie nominiert ein Mitglied und dessen Stellvertreter/innen für den Gewerkschaftsrat.

Die Bundeserwerbslosenkonzferenz (BEK) hat Antragsrecht an den Bundeskongress.

9. Ausstattung

Die Erwerbslosenarbeit wird gemäß § 71 ver.di-Satzung auf allen Organisationsebenen mit angemessenen Mitteln ausgestattet.